1. Änderung der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse der Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 132) i.V.m. der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse vom 11.07.2024 in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1
Änderung

I. ABSCHNITT
Sitzungen des Verbandsgemeinderates

§ 1
Einberufung, Einladung, Teilnahme

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt:

(3) Der Verbandsgemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, **mindestens alle 10 Wochen**. Der Verbandsgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Verbandsgemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

VII. Abschnitt

§ 27 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates am 18.12.2024 in Kraft.

Flechtingen, den 18.12.2024

T. Krümmling
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Flechtingen
1
Siegel